

Ein Finanzhandel aus dem vorigen Jahrhundert

Autor(en): **Arx, F. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Finanzhandel aus dem vorigen Jahrhundert.

Von Ferd. von Arx in Solothurn.

Bekanntlich führten seiner Zeit die aristokratischen Regierungen der Schweiz insofern eine sparsame Verwaltung, als sie ihren Stolz in eine wohlgespickte Schatzkammer und in ein hohes Staatsvermögen legten. Daher verwendeten sie nur einen geringen Theil der mannigfachen Staatseinkünfte für den Straßenbau, für Flußkorrekturen, für Hebung der Landwirthschaft, des Gewerbes und Handels, für das Unterrichtswesen und andere öffentliche Zwecke. Der Löwenantheil floß in die Staatskasse, deren Minimalbestand meist gesetzlich normirt war, oder diente zur Aufnung des zinstragenden Staatsvermögens. Gleichwohl konnten die damaligen Regierungen unter gewissen Umständen auch in finanzielle Verlegenheiten gerathen, freilich in anderer Weise als in unsern Tagen. Wenn es nämlich heutzutage nicht selten vorkommt, daß die Ebbe in der Staatskasse einzelnen Kantonsregierungen ernstliche Sorgen bereitet, so war im vorigen Jahrhundert hie und da der entgegengesetzte Fall eingetreten. Damals war es die Fluth in der Schatzkammer, welche den „gnädigen Herren und Obern“ kummervolle Stunden verursachen konnte. Dies war beispielsweise auch einmal in Solothurn der Fall.

Am 25 Oktober 1788 ließ der Stand Solothurn dem Handelshaus Rougemont-Gottinger in Paris und seinen Geschäftsgenossen Usteri, Ott, Escher u. Comp. in Zürich die Summe von 20,000 Louisd'or oder 480,000 französischen Franken zum Zinsfuß von 5%. Sämmtliche Geschäftstheilhaber waren für die ganze Summe haftbar. Da sich aber schon nach zwei Jahren das Haus Rougemont von seinen Associés trennen wollte, so kündete es Anfangs Januar 1791 durch Zuschrift an Gebhard, den Direktor der Indienne-Fabrik in Solothurn, den Schuldvertrag. Laut des Letztern konnte die Rückzahlung des

Kapitals in Paris stattfinden. Zudem ließ das Handelshaus in seinem Aufkündigungsschreiben durchblicken, daß es die Schuld in französischem Papiergeld abzutragen gedanke. Diese Mittheilung rief in Solothurn eine nicht geringe Bestürzung hervor; denn nahm es das Papiergeld an, so hatte es auf demselben beträchtliche Verluste zu gewärtigen; verweigerte es aber die Annahme, so mußte es sich auf einen kostspieligen Prozeß vor den Gerichten in Paris gefaßt machen. Daher suchte die Regierung das Handelshaus Rougemont zu veranlassen, die Schuld in der Schweiz abzutragen, wogegen man sich in Solothurn mit einem geringern Zinsfuße begnügt hätte. Unter diesen Bedingungen wollte Solothurn den Mitinteressenten der Firma Rougemont das Kapital noch fernerhin anvertrauen. In Paris trat man jedoch auf diese Proposition nicht ein. Dagegen erschien am 4. März 1791 von dorten ein anderer Vorschlag. Nach demselben sollte seit dem Verfalltag des letzten Zinses (25. Oktober 1790) jede weitere Zinszahlung aufhören; im Fernern wollte die Firma Rougemont-Gottinger auf Ende März oder Anfangs April in Paris zu Handen von Solothurn die Hälfte der Schuld (240,000 Franken) in Bereitschaft halten, wogegen Solothurn die betreffende Obligation quittirt herauszugeben hätte. Für den Rest der Schuld sollten neue Schuldtitel errichtet werden und zwar für 100,000 Fr. auf das Haus Rougemont und für 140,000 Fr. auf die Firma Gottinger, Usteri, Ott, Escher u. Comp. Vom 1. April 1791 an zinsbar, sollten diese Kapitalien erst nach sechs Jahren in Basel oder Solothurn rückzahlbar sein und zwar in baarem Gelde. Falls Solothurn jedoch die beiden Kapitalien vor dem festgesetzten Termin abkünden würde, wozu es das Recht besaß, so hatte die Rückzahlung derselben in Paris und in dajelbst gangbarer Münze zu geschehen.

Diesem Vorschlag gegenüber erklärte aber Solothurn, daß es auswärts keine Gelder anlege, ohne in der Schweiz dafür ein Unterpfind oder genügende Bürgschaft zu haben. Demgemäß könne es das Haus Rougemont nicht einzig als Schuldner annehmen. Dagegen wolle es die Hälfte der in Frage stehenden Summe, vom 25. Oktober 1790 an zu 4% verzinssbar, auf sechs Jahre der Firma Gottinger, Usteri, Ott, Escher u. Comp. überlassen, doch nur unter der Bedingung, daß seiner Zeit die Rückzahlung des Kapitals in Solothurn erfolge und daß dieselbe für Solothurn keine Kosten und keinen Abzug irgend einer Art involvire. Die übrigen 240,000 Fr. sollen seit dem 25. Oktober 1790

unzinsbar sein und theils auf Ende Juli, theils auf Ende August in Solothurn abbezahlt werden.

Mit dieser Offerte, wodurch für die eine Hälfte der Schuld der Zinsfuß um 1% heruntergesetzt und für die andere der Zins für neun Monate geschenkt worden wäre, hoffte Solothurn alle Schwierigkeiten zu heben. Das Haus Rougemont-Gottinger in Paris lehnte jedoch auch diesen Vorschlag ab. Daher entwarf Solothurn einen neuen. Demselben zufolge wollte es der Firma Usteri, Ott, Escher u. Comp. in Zürich nach ihrem Belieben 140,000 Fr. oder 240,000 Fr. zu 4%, vom 25. Oktober 1790 an gerechnet, auf sechs Jahre überlassen; nachher aber sollte das Kapital, wie jeweilen der Zins, in Solothurn in Baar rückbezahlt werden. Für den Rest der Forderung (340,000, resp. 240,000 Fr.) wollte Solothurn nicht nur für neun Monate, sondern für ein ganzes Jahr (25. Oktober 1790 bis 25. Oktober 1791) auf den Zins verzichten, wofern nachher die bezügliche Summe ohne irgend welche Unkosten für Solothurn als $\frac{1}{2}$ % Provision in Solothurn selbst entrichtet würde. Sollte auch dieser Vorschlag nicht belieben, so hätte die Rückzahlung der ganzen Schuld zu 5% in Baar in Paris zu erfolgen, wobei für die dreimonatliche Aufkündigungsfrist der Markzins in Rechnung zu bringen wäre.

Allein Anfangs Mai 1791 erklärten sowohl das Haus Rougemont-Gottinger in Paris, als die Firma Usteri, Ott, Escher u. Comp. in Zürich, auf die Propositionen Solothurns nicht eintreten zu können; dagegen gaben sie die Erklärung ab, die ganze Schuld in Neuthalern in Paris zurückzubezahlen, in der Meinung jedoch, sie wären nicht verpflichtet, den Markzins seit dem Tage der Aufkündigung zu entrichten.

Es blieb nun Solothurn nichts anderes übrig, als die betreffende Geldsumme in Paris in Empfang zu nehmen und, da der Antrag, dieselbe in England anzulegen, verworfen wurde, in die Heimath transportiren zu lassen. Ein Handelsmann von Basel, Merian der Ältere, anerbote sich der Regierung, gegen eine Provision von 2% auf seine Verantwortlichkeit hin in Paris den Betrag zu übernehmen und ihn baar in die Schatzkammer von Solothurn abzuliefern. Die Obrigkeit acceptirte diese Offerte. Um aber sowohl die Uebernahme des Geldes durch Merian in Frankreichs Hauptstadt, als auch den Transport des klingenden Eigenthums zu überwachen, sandte sie Mitte Juni 1791

den Seckelschreiber Georg Niklaus Tschan von Solothurn nach Paris.

Dasselbst wurden noch im gleichen Monat dem Spediteur Merian die 480,000 Fr. sammt Fr. 414 Markzins übergeben. Allein auf dem Heimwege wurde das Geld in Bar sur Aube, zehn Stunden von Paris, trotz energischer Protestation durch Merian und Seckelschreiber Tschan von der dortigen Munizipalität angehalten und mit Beschlag belegt; aus welchen Gründen, ist freilich nicht bekannt. Vielleicht witterte man in demselben das Besizthum von Emigranten, das in's Ausland geflüchtet werden sollte, oder aber die Bewohner von Bar sur Aube hielten dafür, das geldbedürftige Frankreich sollte sich die reiche Beute nicht entwisphen lassen. Ueber sechs Wochen lag nun das solothurnische Eigenthum als Gefangener in der genannten Ortschaft. Wie begreiflich, führte dieser Vorfall zu diplomatischen Verhandlungen zwischen Solothurn und Frankreich. Sobald nämlich ersteres durch Merian und Seckelschreiber Tschan Kunde davon erhalten hatte, ließ es durch Altrath Zeltner ein Schreiben an die französische Nationalversammlung abfassen, worin diese an das Völkerrecht erinnert wurde und welches die Drohung enthielt, Solothurn werde sich klagend an die ganze Eidgenossenschaft wenden, wenn das Schreiben wirkungslos bleiben sollte. Doch ehe das Schriftstück abgesandt wurde, überreichte am 6. August der französische Gesandte in Solothurn, Graf von Berac, der sich eifrig um eine glückliche Lösung des Konfliktes bemühte, obschon seine Intervention nicht angerufen worden war, dem Schultheißen von Arregger einen Auszug aus einer französischen Zeitung. Daraus ging hervor, daß die französische Nationalversammlung am 30. Juli beschlossen hatte, es solle das dem Stande Solothurn gehörige Eigenthum aus dem Arrest in Bar sur Aube entlassen und bis an die Grenze durch eine Schutzwache begleitet werden; zugleich seien Solothurn der Zinsverlust und die ihm in Folge der Beschlagnahme des Geldes erwachsenen Unkosten zu vergüten. Offenbar hatten vorher Merian und Tschan bei den Behörden Frankreichs bezügliche Schritte gethan. Die Beiden bestätigten denn auch in ihrem Schreiben an Solothurn den Erlaß des genannten Dekretes durch die Nationalversammlung und fügten bei, daß der französische Minister des Innern, Graf Delessart, für den ungestörten Transport des Geldes bis Basel gut stehen werde. Infolge dieser Mittheilungen ward

das von Zeltner verfaßte Schreiben an die französische Nationalversammlung nicht abgesandt.

Auf Befehl der französischen Behörden wurde endlich das Geld in Bar sur Aube freigegeben, so daß es seine Weiterreise antreten konnte. Allein in Belfort ward es neuerdings angehalten und mit Sequester belegt. Auch hier ist der Grund der Beschlagnahme unbekannt. Sofort nach ihrem Bekanntwerden in Solothurn wandte sich die Regierung schriftlich an Montmorin, den französischen Minister des Auswärtigen, und an Delessart, den Minister des Innern. Da jedoch bis zum 28. September weder von dem einen, noch von dem andern derselben eine Antwort eingetroffen war und man sich in Belfort immer noch weigerte, das Geld herauszugeben, so ließ Solothurn durch seinen Mitbürger Surbeck, Grenadierhauptmann im Schweizergarde-Regiment in Paris, in dieser Angelegenheit bei den französischen Behörden neue Schritte thun. Dieselben waren insofern mit Erfolg gekrönt, als die beiden genannten Minister den gemessenen Befehl erteilten, das Geld sei sofort freizugeben und unter militärischer Bedeckung an seinen Bestimmungsort gelangen zu lassen. Bei der allgemeinen Verwirrung, welche bereits damals in Frankreich herrschte, fand jedoch diese Ordre nicht die gewünschte Nachachtung; denn Anfangs Oktober theilte Merian der Solothurner Regierung mit, daß trotz der gegentheiligen Bemühungen des Ministers Delessart der Böbel, der in Belfort die Oberhand habe, die Abreise des Geldes immer noch verhindere. In der That war Solothurn noch lange auf's Warten angewiesen; denn alle Schritte, die es zur Befreiung des „theuren Gefangenen“ that, blieben einstweilen erfolglos. Wohl theilte ihm am 20. Dezember 1791 der französische Geschäftsträger in der Schweiz, Bacher, mit, daß die französische Nationalversammlung durch Dekret vom 14. Dezember 1791 die Herausgabe des Geldes angeordnet habe; thatsächlich aber verweigerte die Municipalität von Belfort, welche diesen Beschluß absichtlich ignorirte, die Verabfolgung der Geldsumme. Zudem stand zu befürchten, das aufgeregte Volk könnte sich des Geldes bemächtigen, wenn dieses aus Belfort abgeführt würde.

Endlich entfalteten die französischen Behörden den erforderlichen Ernst. Am 22. Dezember 1791 verordnete die Nationalversammlung neuerdings, es sei das in Belfort angehaltene Geld sofort herauszu-

geben, und es seien alle durch die Arrestation derselben verursachten Zinsverluste und Kosten vorläufig aus dem Nationalchatz dem Stande Solothurn zu vergüten. Auf einer Durchreise durch Belfort nahm sodann der französische Kriegsminister, Graf Marbonne, die Sache persönlich in die Hand. Nachdem er dem nach Basel zurückgekehrten Merian brieflich die bevorstehende Ankunft des Geldes angezeigt hatte, ließ er die beiden Wagen, auf welche die betreffenden Geldkisten geladen waren, von Belfort abfahren und begleitete sie mit einer Bedeckung von 265 Mann, die theils aus Dragonern, theils aus Füsiliren bestand, bis an die Grenze Basels, wo Merian am 5. Januar 1792 die Geldkisten mit ihrem Inhalte in Empfang nahm. In Folge der zweimaligen Beschlagnahme des Geldes hatte dessen Reise von Paris bis Basel nicht weniger als ein halbes Jahr gedauert. In Basel nahm nun Merian die Verifikation der angelangten Gelder vor; dieselbe ergab die Richtigkeit der betreffenden Geldsumme; bloß fanden sich drei bis vier falsche und einige spanische Neuthaler vor, was für Solothurn einen Verlust von etwa 72 Fr. bedeutete. Mit Ausnahme der 2% Provision, die sich auf 400 Louisd'or oder 9600 Franken bezifferten, sowie eines Restes von 4817 Franken lieferte Merian Mitte Januar den ganzen Betrag an Solothurn ab.

Nachdem Solothurn seine Gelder, die lange Zeit in Gefahr standen, verloren zu gehen, glücklich gerettet hatte, geziemte sich, diejenigen Persönlichkeiten, die sich bei diesem „Handel“ besonders um das „Vaterland“ verdient gemacht hatten, gebührend zu belohnen. Die „Republik“ Solothurn war diesfalls nicht undankbar. Vorerst kam der Unternehmer Merian von Basel an die Reihe. Da er in Folge der zweimaligen Arrestation des Geldes mehrere Wochen von Basel abwesend sein mußte und deßhalb viele Unkosten hatte, so erhielt er nicht nur die zwei ausbedungenen Prozente Provision, sondern überdies 2400 Franken für die Reise; zudem wurden ihm die 4817 Franken, die er an Solothurn noch nicht abgeliefert hatte, geschenkt. Demnach stieg seine Gesamtentschädigung auf nicht weniger als 16,817 Franken oder 3,5% der ganzen Summe, deren Transport er übernommen hatte.

In zweiter Linie gebührte dem Säckelschreiber Tschan eine Belohnung. Die Beschlagnahme der betreffenden Geldsumme hatte auch für ihn die Folge, daß er etliche Wochen von seiner Familie weg in der Fremde sich aufhalten, hin und wieder sehr „heikle Schritte“ thun

und sowohl in Paris, als auch nach seiner Rückkehr in die Heimath bis zur Ankunft des Geldes außer seinen laufenden Amtsgeschäften dieser Angelegenheit wegen eine ausgedehnte Korrespondenz führen mußte. Für diese wesentlichen Dienstleistungen sprach ihm der Altschultheiß Glutz im Auftrag der Obrigkeit den „gnädigen“ Dank aus. Ueberdies dekretirte ihm die Regierung ein Duzend silberner Couverts, d. h. 12 Eßlöffel, 12 Gabeln, 2 Ragout- und 1 Suppenlöffel; jedes Stück war mit dem Solothurner Wappen geziert.

Der Dritte im Bunde der Glücklichen war Surbeck, Grenadierhauptmann im Schweizergarde-Regiment in Frankreich. Derselbe hatte sowohl durch seinen persönlichen Einfluß in Paris, als auch durch seine speziellen Bemühungen die Angelegenheit zu Gunsten Solothurns wesentlich gefördert, die Herren Merian und Tschan in ihrer bezüglichen Thätigkeit kräftig unterstützt und mit dem Rathe in Solothurn eine weitläufige Korrespondenz geführt. In Anerkennung dieser Verdienste übersandte ihm die Regierung von Solothurn nicht nur ein Dankschreiben, sondern ließ für ihn eine goldene Denkmünze im Werthe von 20 Dukaten (320 alte Franken) prägen. Der Avers derselben trug das Solothurner Wappen und der Revers die Aufschrift: Monumentum benevolentiae.

Der französische Kriegsminister Narbonne endlich mußte sich mit einer papiernen Anerkennung seiner Dienstleistungen begnügen, indem sich die Regierung darauf beschränkte, ihm in einem in den verbindlichsten Ausdrücken abgefaßten Schreiben den geziemenden Dank auszusprechen.

War Solothurn endlich, wenn auch nicht ohne erhebliche Verluste, in den Besitz seines Eigenthums gelangt, so war es dagegen nicht so glücklich mit Rücksicht auf die Entschädigung, die es an Frankreich für Zinsverluste und Auslagen, welche aus der Beschlagnahme des Geldes resultirten, zu fordern hatte. Zwar übermittelte Merian den Kommissarien des französischen Nationalschatzes eine bezügliche Rechnung; auch wandte sich diesfalls Solothurn an Delessart, den französischen Minister des Innern. Indem es nämlich ein Schreiben desselben, worin er ihm den Beschluß der Nationalversammlung vom 22. Dezember 1791 mittheilte, beantwortete, ersuchte es ihn, auch die Interessen des Standes Solothurn in Bezug auf die Vergütung für

Zinsverlust und Ankosten zu wahren. Doch all' diese Schritte blieben thatsächlich erfolglos.

Inzwischen (Januar 1792) war Franz Barthelémy französischer Botschafter in der Schweiz geworden. Derselbe erhielt am 26. April 1792 von Dumouriez, dem französischen Minister des Auswärtigen, die Anzeige, daß dieser die Kommissarien des französischen National-schatzes beauftragt habe, den Stand Solothurn beförderlichst für den Zinsverlust und die Kosten, die derselbe seit der ersten Beschlagnahme seines Geldes bis zur Ablieferung desselben gehabt hat, zu entschädigen. Diese Schlußnahme des Ministers Dumouriez brachte Barthelémy am 2. Mai der Regierung von Solothurn zur Kenntniß. Am 17. Mai signalisirte er ihr einen neuen, gleichlautenden Befehl des Ministers Dumouriez. Gleichzeitig lief ein Schreiben von Merian ein, welches die Mittheilung enthielt, daß die Auszahlung der Entschädigung in französischen Assignaten stattfinden werde und daß man infolgedessen wohl die Hälfte derselben als Verluste abschreiben müsse. Daher ertheilte die Regierung der Dekonomieverwaltung den Auftrag, auf Mittel bedacht zu sein, den drohenden Schaden abzuwenden. Diese Vorsichtsmaßregel war indessen unnöthig; denn in Folge der Ereignisse vom 10. August 1792, welche die französische Monarchie zu Grabe trugen, den König auf's Schaffot führten und die Republik schufen, gerieth die Leitung Frankreichs für zwei Jahre in die Hände der heftigsten Revolutionäre, und die Franzosen brauchten nun ihr Geld selber für ihre Kriege, die sie zur Unterdrückung innerer Aufstände, zur Abwehr äußerer Feinde und zur Befriedigung ihrer Eroberungsgelüste führten. Unter solchen Umständen wagte Solothurn nicht mehr, seine Entschädigungsforderung an Frankreich geltend zu machen, und dies um so weniger, als je länger je mehr auch der Schweiz von Frankreich her Gefahr drohte. Als endlich im Jahre 1798 durch die französische Invasion die verhängnißvolle Katastrophe über unser Vaterland hereinbrach, entführten die Franzosen am 21. Mai desselben Jahres den solothurnischen Staatschatz, der außer den Werthpapieren von rund 840,000 Fr. einen Baarvorrath von rund 600,000 Fr. aufwies. Auf einem vierspännigen Wagen wurde derselbe unter einer Bedeckung von 25 Mann nach Bern transportirt, dem damaligen Sitz der französischen Militärbehörden in der Schweiz. In diesem Schatze waren auch jene 480,000 Fr. inbegriffen, welche im Jahre 1791 der

Regierung von Solothurn so viele Mühen und Sorgen bereitet hatten und nach denen schon damals die Municipalitäten von Bar sur Aube und Belfort so lüstern gewesen waren.



Das Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts.

Von Walther Gimmi, Pfarrer in Schönengrund.

II.

Nur aus zufälligen Notizen erfahren wir aus den Schulberichten etwas über das Alter der in die Schule ein- und aus ihr aus-tretenden Kinder: in die deutsche Schule zu Stein a. Rh. wurden die Kinder schon mit dem fünften Jahr oder noch früher geschickt; der Schule von evangelisch Würenlos (Baden) finden wir ebenfalls fünfjährige, in derjenigen in Hüttikon (Baden) schon vierjährige Schüler. Früher mußten die Kinder dieses Orts nach Würenlos in die Schule, „welche aber“ — schreibt der Lehrer — „ein halb stund von uns ent-fehrt ist, so hat man gut befunden und ist durch den verstorbenen pfahrer nüscheleer seinem Vater und durch die bürger d gemeind alei-tung gemacht worden, eine schull aufzurichten, die ursach Ware erstlich Wil man die Jungen Kinder Welche nur 4 Jahr alt seyen nicht könne über Feld schicken bei grossem schnee und Kelte zum anderen Wil Zu Würrrenlos auch kein Schullhaus sey und der schullmeister nicht mehr als 50 Kinder setzen könne — — — — so bin ich dero Wegen und durch schreiben vom obgeschribnen H. pfahrer an obersten schullherrn in Zürich und den Examinator zum schullmeister erwählt worden.“

„Weil die alte Schulordnung die Kinder Von 7 bis 12 Jahr Schul-gengig sind, so were es rathsam das die Kinder bis in das 13 oder 14^{ten} Jahr die Schulbesuchet und den Jüngereren Jahren ein abbruch deten, dan die Kinder fazet die Vere nicht das wie bey den Ver Münf-tigen Jahren,“ schreibt der Bericht von Ober-Chrendingen (Baden).